



Brüssel, den 30. April 2021  
(OR. en)

8186/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0015(CNS)**

---

---

**FISC 66  
ECOFIN 386**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5701/21 COM(2021) 28 final
Betr.:	Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse - Annahme

---

1. Die Kommission hat am 26. Januar 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse angenommen<sup>1</sup>.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2021 abgegeben<sup>2</sup>. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 29. April 2021 abgegeben<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 5701/21.

<sup>2</sup> <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/administrative-cooperation-field-excise-duties-electronic-registers>

<sup>3</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0121\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0121_DE.html)

3. In der Gruppe "Steuerfragen" (Indirekte Besteuerung – Verbrauchsteuern) wurden keine inhaltlichen Einwände gegen diese Ratsverordnung erhoben.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

sein Einvernehmen über den Wortlaut der eingangs genannten Verordnung des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7312/21) zu bestätigen, damit der Rat den Rechtsakt auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann;

in Anbetracht der Dringlichkeit gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses 2020/430 des Rates, verlängert durch die Beschlüsse (EU) 2020/556, (EU) 2020/702, (EU) 2020/970, (EU) 2020/1253, (EU) 2020/1659, (EU) 2021/26 und (EU) 2021/454 des Rates, zu beschließen, dass der Rat für die Annahme des Wortlauts der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse (Dok. 7312/21) das schriftliche Verfahren anwendet, falls vor dem 12. Mai 2021 keine förmlichen Ratstagungen stattfinden;

dem Rat vorzuschlagen, dass er der Veröffentlichung der oben genannten Verordnung des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union zustimmt.

---